Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 2231.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Dezember 1841., die Gültigkeit und exekutorische Kraft der von den General-Kommissionen und übrigen Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. erkläre Ich Mich nunmehr mit der in dem Bericht vom 29. Juni d. J. entwickelten Ansicht einverstanden, daß die von den General-Kommissionen und den übrigen im Ressort derselben beschäftigten Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse auch gegen diejenigen Personen gültig und exekutorisch sind, welche die bei dem betreffenden Geschäft betheiligten Grundstücke erst nach bewirkter Vollziehung des Rezesses von dem zu jener Zeit im Hypothekenbuch eingetragenen Eigenthümer erwerben. Ich bestimme daher zur Beseitigung der hiergegen aufgestellten Bedenken, daß es einer nachträglichen Vernehmung solcher neuen Erwerber über das bereits abgeschlossene Geschäft nicht bedarf, vielmehr auch ohne deren Zustimmung die nach dem Rezeß erforderlichen Eintragungen in die Hypothekenbücher veranlaßt werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

(Ausgegeben zu Berlin am 18. Januar 1842.)

(Nr. 2232.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Dezember 1841., den Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben betreffend.

In der Anlage erhalten Sie den, nach Maaßgabe der mit den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarungen entworfenen und mit Ihrem Berichte vom 7. d. M. vorgelegten Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben zurück, um denselben nebst Meiner gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und vom 1. Februar 1842. an, bis auf weitere Bestimmung zur Anwendung bringen zu lassen. Zugleich ermächtige Ich Sie, die zur Ausführung desselben erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und ein Verzeichniß derjenigen Waaren, welche als notorisch außerdeutsche Erzeugnisse anzusehen und den auf solche Waaren sich beziehenden Bestimmungen des Tarifs allein zu unterwerfen sind, öffentlich bekannt zu machen auch nach Bedürfniß zu verändern und zu ergänzen.

Charlottenburg, den 31. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

Tarif

Tarif

der

Schiffahrts-Abgaben, welche am Rhein und an der Mosel erhoben werden.

Es wird

A. am Rhein

an Schiffahrts-Abgaben, wie solche durch die Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831. und durch spätere Vereinbarungen bestimmt sind, erhoben:

I. ein Rekognitionsgeld von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen nach Maaßgabe ihrer Ladungsfähigkeit, an denjenigen der nachbenannten Rheinzollstellen, bei welchen sie vorbei- oder von welchen sie abfahren, und zwar:

a) abwärts: zu Coblenz, Andernach, Linz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort und Wesel;

b) aufwärts: zu Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Cöln, Linz, Andernach und Coblenz.

Für ein Fahrzeug von: Centnern zu 50 Kilogrammen.	Für ein Fahrzeug von: oder Preußischen Lasten zu 4000 Pfund.	mit Fr.	mit Cent.	oder in Preußischem Gelde. Rthlr.	oder in Preußischem Gelde. Sgr.
50 und unter 300	$1\frac{34}{100}$ und unter $8\frac{02}{100}$	—	10	—	$\frac{3}{4}$
300 " " 600	8,02 " " 16,04	—	90	—	7
600 " " 1000	16,04 " " 26,73	1	83	—	$14\frac{1}{2}$
1000 " " 1500	26,73 " " 40,09	3	—	—	24
1500 " " 2000	40,09 " " 53,45	4	50	1	6
2000 " " 2500	53,45 " " 66,81	6	—	1	18
2500 " " 3000	66,81 " " 80,18	7	50	2	—
3000 " " 3500	80,18 " " 93,54	9	—	2	12
3500 " " 4000	93,54 " " 106,90	10	50	2	24
4000 " " 4500	106,90 " " 120,27	12	—	3	6
4500 " " 5000	120,27 " " 133,63	13	50	3	18
5000 und darüber	133,63 und darüber	15	—	4	—

II. Der Rheinzoll von Bruttogewicht der Ladung und zwar zum vollen Satze:

	Für den Centner von 50 Kilogrammen.		Macht für den Preußischen Centner in Preußischem Gelde.	
	Centimes.	Decimillimes.	Sgr.	Pf.
a) abwärts: bei den Rheinzollämtern zu				
1) Coblenz	5	50	—	$5\frac{43}{100}$
2) Andernach	3	10	—	$3\frac{06}{100}$
3) Linz	11	80	—	$11\frac{66}{100}$
4) Cöln	11	60	—	$11\frac{46}{100}$
5) Düsseldorf	7	40	—	$7\frac{31}{100}$
6) Ruhrort	7	30	—	$7\frac{21}{100}$
7) Wesel	10	30	—	$10\frac{17}{100}$
b) aufwärts: bei den Rheinzollämtern zu				
1) Emmerich	15	50	1	$3\frac{31}{100}$
2) Wesel	11	—	—	$10\frac{87}{100}$
3) Ruhrort	11	10	—	$10\frac{96}{100}$
4) Düsseldorf	17	40	1	$5\frac{19}{100}$
5) Cöln	17	70	1	$5\frac{48}{100}$
6) Linz	4	70	—	$4\frac{64}{100}$
7) Andernach	8	30	—	$8\frac{29}{100}$
8) Coblenz	16	09	1	$3\frac{89}{100}$

III. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Rheinzolls für

Asche (unausgelaugte), Grätze von Gold= und Silberarbeit;

Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Lithographirsteine, Schleifsteine, Marmorplatten;

Bierhefe, Weinhefe, Drusen;

Bomben (eiserne), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes Eisen zu betrachten sind;

Eichenrinde, Lohrinde;

Eisen (altes);

Eselsspiegel (weißer Glanzstein) von Mannheim kommend;

Galmei, Erz;

Gelbwurzel;

Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art;

Getreide aller Art;

Gußeisen in Gänsen, Masseln, Roheisen;

Horn=

Hornstücke, Hornschuhe;
Knochen;
Lauge (konzentrirte), Seifensieder- oder alkalische Lauge;
Malz;
Marienglas;
Mehl, Gries und Grütze aller Art;
Pech und Mineralkitt;
Rothstein, Röthel;
Sämereien aller Art (sémences et graines de toute espèce);
Salzpottasche;
Salz;
Schmergel, Amarillsteine;
Senfsaamen;
Stahlkuchen, ohne weitere Fabrikation;
Theer und Mineraltheer;
Wau oder Waid;

2) auf ein Zwanzigstel des Rheinzolls für
Alaun (Stein und Erde);
Artillerie-Requisite, Munition zum Militairgebrauch;
Brennholz aller Art, und Kohlen daraus, Wellen und Reisig;
Erz (roh), alle nicht besonders benannte (siehe die Viertelgebühr);
Gebrannte Steine aller Art, wohin auch Dachziegel;
Geriß, Steinkohlen;
Gips;
Hornschabsel;
Kalk;
Leien oder Schiefersteine;
Leimleder (nasses);
Lohkäse (Lohkuchen);
Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen;
Muschelschalen (gemahlene);
Ochsenblut;
Reifstangen von Weiden;
Rohr für Tüncher;
Sägemehl;
Salzabgang;
Salzlauge;
Salzwasser;
Schweineborsten (Abgang von) zu Salmiakfabriken;

 Schwer-

Schwerspath (unverpackt);
Seifenfluß;
Steinernes Geschirr;
Töpferwaaren (gemeine);
Torf, Torfkohlen;
Tuffsteine (gemahlene und ungemahlene);
Vitriolsteine.

3) Von Bau- und Nutzholz wird der Rheinzoll nach kubischem Maaße erhoben, und zwar vom Kubikmeter oder $32\frac{346}{1000}$ Preußische Kubikfuß:

a) für Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz:

α) abwärts: so viel wie von 4 Centnern nach den Sätzen unter II. a.;

β) aufwärts: so viel wie von zwei und einem halben Centner nach den Sätzen unter II. b.

b) Für Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche und harzige Holz:

α) abwärts: so viel wie von zwei Centnern nach den Sätzen unter II. a.;

β) aufwärts: so viel wie von einem und einem Viertel Centner nach den Sätzen unter II. b.

4) Folgende Artikel, als:

Bausteine (gebrochene), Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine;
Besen;
Butter (frische);
Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Gips, Mergel rc.;
Eicheln zur Saat und zur Mast;
Eier;
Erde (gemeine) wie Sand, Lehm, Kies rc.;
Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer- und Pfeifenerde, Sand von Frechem;
Zinn und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten;
Faschinen zu Wasserbau, Weidensetzlinge;
Fische (lebende);
Floß- und Schiffsgeräthschaften;
Futterkräuter, Heu rc.;
Gartengewächse (frische), als: Blumen, Gemüse, Zwiebeln und genießbares Wurzelwerk, wie z. B. Kartoffeln, auch Runkelrüben;
Geflügel;

Kno-

Knochenabgänge;
Knochenmehl;
Milch;
Moos;
Obst (frisches), auch Nüsse in Schalen;
Pflastersteine;
Schilf;
Stroh, Spreu, Stoppeln;
Thiere (lebende);
sind vom Rheinzolle frei.

Nächstdem gelten:

IV. wegen der Erhebung des Rekognitionsgeldes und des Rheinzolles, jedoch mit Ausschluß der Stromstrecke von Coblenz bis Caub, noch folgende besondere Bestimmungen und Ausnahmen:

1) Bei dem direkten Durchgange kann das Rekognitionsgeld abwärts, für die sieben Zollstellen von Coblenz bis Wesel einschließlich, zu Coblenz; aufwärts für die sieben Zollstellen von Emmerich bis Andernach einschließlich zu Emmerich entrichtet werden.

2) Ebenso ist es gestattet:

a) bei der Einfahrt abwärts über Coblenz und aufwärts über Emmerich, mit der Bestimmung nach einem Rheinhafen, oder anderen Orte, innerhalb der Rheinstrecke zwischen beiden vorgenannten Zollstellen, ferner

b) bei der Abfahrt von einem solchen Hafen oder Orte, abwärts über Emmerich und aufwärts über Coblenz hinaus, und endlich

c) bei der Binnenfahrt innerhalb der Rheinstrecke zwischen Coblenz und Emmerich,

das Rekognitionsgeld in dem Falle a. für die bis zum Bestimmungsorte zu passirenden Zollstellen, gleich beim Eingange zu Coblenz oder Emmerich; in dem Falle b. für die bei dem Ausgange über Coblenz oder Emmerich zu passirenden Zollstellen, erst bei diesen letztgenannten Rheinzollämtern; in dem Falle c. aber, für die bei der Binnenfahrt zu passirenden Zollstellen, bei dem Rheinzollamte des Abfahrtortes, oder bei dem zunächst berührten zu entrichten.

3) Bei der Binnenfahrt auf der Rheinstrecke zwischen Coblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der andern dieser beiden Zollstellen, bleiben alle inländischen und, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, für jetzt alle Fahrzeuge der Unterthanen von Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt vom Rekognitionsgelde befreit.

4) Die

4) Die Bestimmungen unter 1. und 2., nach welchen das Rekognitionsgeld sowohl bei dem direkten Durchgange, als bei der Einfahrt nach einem Rheinhafen oder andern Orte, gleich wie bei der Abfahrt aus einem solchen über Emmerich und Coblenz hinaus, oder aber bei der Binnenfahrt zwischen beiden vorgenannten Rheinzollstellen, für die ganze zu passirende Strecke, nach Verschiedenheit der Fälle, gleich bei der Einfahrt, beim Ausgange, oder bei dem Rheinzollamte des Abfahrtortes oder dem zunächst belegenen, entrichtet werden kann, finden ebenmäßig auch auf die Erlegung des Rheinzolles Anwendung.

5) Wenn bei der zollpflichtigen Waarendurchfuhr in den unter Nr. 3. bezeichneten Fahrzeugen auf dem Rhein, oder auf dem Rhein und der Mosel, ein Umschlag der Waaren in den Häfen am Rhein eintritt, so wird der Rheinzoll nicht beim Eingange, sondern nach der Wahl des Waarenführers, entweder erst beim Ausgange an der letzten Rheinzollstelle, also abwärts bei dem Rheinzollamte zu Emmerich und aufwärts bei dem Amte zu Coblenz, oder auch im Umladungsorte, falls dort eine Rheinzollstelle vorhanden ist, erhoben.

6) Von Gegenständen, welche in den vorgedachten Fahrzeugen entweder
   a) aus dem freien Verkehr des Inlandes stromabwärts über Emmerich ausgeführt, oder
   b) bloß innerhalb Landes auf dem Rhein transportirt, oder aber
   c) sey es
      aa) unmitttelbar vom Auslande, oder
      bb) mit Vorbehalt des noch zu erledigenden Steueranspruchs, unter Steuerkontrolle aus zollvereinten Staaten,

   mit der Bestimmung nach einem inländischen Orte eingeführt werden, wird ohne Unterschied, ob die Erlegung der tarifmäßigen Landesabgaben von denselben gleich beim Eingange an der Gränze oder aber erst am Orte der Ausladung erfolgt, kein Rheinzoll erhoben.

   Dieselbe Befreiung genießen Ruhrkohlen beim Ausgange über Emmerich ausnahmsweise ohne Rücksicht auf die Nationalität der Fahrzeuge, in welchen diese Ausfuhr Statt findet.

   Ebenso bleiben diejenigen Gegenstände, welche in den vorgedachten Fahrzeugen aus dem freien Verkehr des Inlandes stromaufwärts über Coblenz ausgeführt werden, jedoch mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, von der Rheinzoll-Entrichtung befreit.

7) Ferner sind vom Rheinzolle befreit: alle im steuerlich freien Verkehr befindlichen Gegenstände, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, welche in Fahrzeugen, wie solche unter Nr. 3. 5. und 6. bezeich-

zeichnet worden, rheinabwärts aus den oberhalb Coblenz belegenen Preußischen Landestheilen, aus den Königlich Bayerischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badenschen, Großherzoglich Hessischen Landen, und aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt ein- oder durchgeführt werden.

8) Wenn bei der Waaren-Durchfuhr nur ein Theil der Preußischen Rheinstrecke benutzt wird, sey es, daß die Waaren zu Lande eingehen und rheinwärts, jedoch in den vorgedachten Fahrzeugen (Nr. 3. 5. und 6.) ausgehen, oder daß die Einfuhr stromwärts in den mehrerwähnten Fahrzeugen, die Ausfuhr aber auf Landwegen erfolgt: so wird der Rheinzoll nur in den Fällen erhoben, in welchen der Waaren-Eingang oder Ausgang auf Landwegen des linken Rheinufers Statt findet, und zwar beim Ausgange stromwärts vom Ausgangsamte; beim Ausgange landwärts aber von dem Rheinzollamte im Hafenplatze.

9) Ladun , welche rheinabwärts über Coblenz eingehen, und moselaufwärts über Trier ausgehen, oder umgekehrt über Trier ein- und über Coblenz ausgehen, sind für die Rheinstrecke vom Rheinzollamte zu Coblenz bis zur Mosel, vom Rheinzoll frei.

Den betheiligten Oberbehörden bleibt die Feststellung der erforderlichen Kontrolle zur Versicherung der Nationalität der Fahrzeuge und des sonstigen Ausweises vorbehalten, an welche die Befreiungen unter III. Nr. 3. und 5. bis 8. geknüpft sind.

B. an der Mosel

an Schiffahrts-Abgaben erhoben:

a) ein Rekognitionsgeld von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen, welche über Trier ein- und ausgehen, zu dessen Ermäßigung jedoch der Finanzminister in den geeigneten Fällen ermächtigt ist, nach olgenden Sätzen:

Von einem Fahrzeuge, dessen Ladungsfähigkeit beträgt			
in Centnern zu 50 Kilogrammen.	in Preußischen Lasten zu 4000 Pfunden.	Rthlr.	Sgr.
50 und unter 300	$1\frac{34}{100}$ und unter $8\frac{02}{100}$	—	3
300 „ „ 600	8,02 „ „ 16,04	—	25
600 „ „ 1000	16,04 „ „ 26,73	1	20
1000 „ „ 1500	26,73 „ „ 40,09	2	20
1500 und darüber	40,09 und darüber	4	—

Anmerkung. Beladene Fahrzeuge, die über Trier ein- und über Coblenz ausgehen, oder umgekehrt, über Coblenz ein-, und über Trier ausgehen, sind von diesem Rekognitionsgelde frei.

 b) Der

b) Der Moselzoll von dem Bruttogewicht der Ladung, und zwar zum vollen Satze:

	Für den Centner von 50 Kilogrammen.		Macht für den Preußischen Centner.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
α) abwärts: bei dem Moselzollamte zu Trier	3	6	3	$7\frac{42}{100}$
β) aufwärts: bei dem Moselzollamte zu Coblenz	2	4	2	$4\frac{81}{100}$

Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Moselzolls für diejenigen Artikel, welche nur mit einem Viertel des Rheinzolls belegt sind;

2) auf ein Zwanzigstel des Moselzolls: für diejenigen Artikel, welche beim Rheinzoll auch nur mit einem Zwanzigstel belegt sind.

3) Von Bau- und Nutzholz wird der Moselzoll nach kubischem Maaße erhoben, und zwar vom Kubikmeter oder $32\frac{346}{1000}$ Preußischen Kubikfuß:

aa) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz, — das Dreifache der Sätze unter b.,

bb) Fichten-, Tannen-, Lerchen, Buchen-, Pappeln-, Erlen und anderes weiche und harzige Holz, — das Ein- und einhalbfache der Sätze unter b.

4) Diejenigen Artikel, welche vom Rheinzoll frei sind, erlegen auch keinen Moselzoll.

5) Die besondern Befreiungen vom Rheinzoll finden in gleicher Art auch auf den Moselzoll Anwendung.

Berlin, den 31. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

(Nr. 2233.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Januar 1842., wegen Abänderung der in dem Zolltarif vom 24. Oktober 1839., zweite Abtheilung, Artikel 25. pos. X. vorgeschriebenen Zollsätze vom eingehenden Zucker.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. will Ich in Folge der hierüber mit den Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten getroffenen Uebereinkunft, unter Aufhebung der in dem Zolltarif vom 24. Oktober 1839., zweite Abtheilung, Artikel 25. pos. X. vorgeschriebenen Zollsätze vom eingehenden Zucker, hierdurch bestimmen, daß vom 16. März d. J. an, der Eingangszoll vom Zucker nach folgenden Sätzen entrichtet werden soll:

1) Brodt- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, der Zoll-Centner 10 Rthlr.,

2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) der Zoll-Centner 8 Rthlr.,

3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, der Zoll-Centner 5 Rthlr.

Die Taravergütungen sind dabei auch ferner nach den entsprechenden Positionen 1., 2. und 4. des Tarifs vom 24. Oktober 1839. zu bemessen.

Da nach den bestehenden Vorschriften die für inländische Siedereien unter ermäßigten Steuersätzen eingehenden Zucker, Hinsichts ihrer Bestimmung zum Raffiniren besondern Bedingungen und Kontrolen unterliegen, welchen zufolge diese Zucker aus dem steuerlichen Verschluß nur in dem Maaße verabfolgt werden, wie solche in den Fabriken zur Versiedung gelangen können, und daher die unbedingte Anwendung dieser Vorschriften auf die bereits im Lande lagernden Vorräthe der für inländische Siedereien bestimmten Lumpenzucker, welche vom 16. März d. J. an nicht mehr zu einem begünstigten Steuersatze bezogen werden können, eine unbillige Beeinträchtigung jener Fabrikanstalten zur Folge haben würde, so will Ich genehmigen, daß

1) Lumpenzucker, welche schon vor dem 18. Januar von einer inländischen Zuckersiederei bezogen sind, und vor dem 16. März d. J. zur Versiedung angemeldet und verzollt werden, den Siedereien ohne Beschränkung rücksichtlich der Menge zu der bisherigen ermäßigten Abgabe von $5\frac{1}{2}$ Rthlr. per Centner auch nach dem 16. März d. J. verabfolgt werden dürfen; wogegen

2) für Lumpenzucker, welche erst nach dem 18. Januar bezogen werden, die Verabfolgung zu jenem ermäßigten Steuersatze nur in so weit stattfinden darf, als die Menge dieses Zuckers, einschließlich des Vorraths

zu 1. den Betrag nicht überschreitet, der nach dem durchschnittlichen Umfange des bisherigen Betriebes der Siederei noch bis zum 16. März d. J. versotten werden kann.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und Sie, der Finanzminister, die Gränz-Zollämter noch besonders dahin zu instruiren, daß sie bei der Eingangs-Anmeldung von Lumpenzucker innerhalb des Zeitraums von der Veröffentlichung dieses Befehls an, bis zum 16. März d. J. die Waarenführer auf die oben zu 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen aufmerksam machen.

Berlin, den 11. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Grafen von Alvensleben und Grafen von Maltzan.